
**Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr / Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel /
Erläuternder Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)**

Version vom 21. März 2018 zuhanden der Gemeindeversammlung, mit den Ergänzungen aus
der öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung



Abbildung 1: Visualisierung der Fussgängerbrücke, Ansicht Seite Allmend (Basler & Hofmann AG, März 2018)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Stand der Verkehrsplanung.....	3
1.2 Anlass und Gegenstand der Teilrevision	3
1.3 Beantragte Ergänzungen im kommunalen Richtplan Verkehr	5
1.4 Bedeutung des Planungsberichts.....	7
1.5 Ablauf der Teilrevision.....	7
1.6 Mitwirkung	7
1.7 Verwendete Grundlagen	8
2 Projekt Fussgängerbrücke Küssnachter Tobel	9
2.1 Ausgangslage.....	9
2.2 Vorprojekt	9
2.3 Eigentumsverhältnisse Grundstücke und Brücke	11
2.4 Kosten.....	11
2.5 Termine	12
2.6 Nachhaltigkeit.....	12
3 Planungsrechtlicher Kontext	13
3.1 Eidgenössische Grundlagen	13
3.2 Kantonale Grundlagen	14
3.3 Kommunale Grundlagen.....	20
3.4 Zusammenfassung des planungsrechtlichen Kontexts	21
4 Auswirkungen	22
4.1 Gegenüberstellung der Auswirkungen.....	22
4.2 Weitere Auswirkungen und Zusammenhänge	22
4.3 Zusammenfassung der Auswirkungen.....	25
5 Mitwirkung.....	26
5.1 Öffentlichkeitsarbeit und Information.....	26
5.2 Verfahren	26
5.3 Öffentliche Auflage	26
5.4 Anhörung	29
5.5 Vorprüfung durch den Kanton Zürich.....	29
6 Ausblick.....	30

1 Einleitung

1.1 Stand der Verkehrsplanung

Der aktuell gültige kommunale Richtplan Verkehr wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Oktober 2005 festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich am 5. Juli 2006 genehmigt. Der kommunale Richtplan bildet nach dem kantonalen und regionalen Richtplan die dritte Stufe der Richtplanung. Er umfasst grundsätzlich dieselben Teilrichtpläne (Siedlung und Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen) wie der kantonale und der regionale Richtplan, kann sich jedoch auch lediglich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Letzteres ist in Küsnacht der Fall, es besteht nur der gemäss § 31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich zwingend vorgeschriebene kommunale Richtplan Verkehr mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung.

Der kommunale Richtplan Verkehr setzt sich zusammen aus einer Karte und dem Bericht. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse und Aussagen zu den Themen Strassen, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie Parkierung dargestellt und erläutert. Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein Koordinationsinstrument, insbesondere für den Ausbau und den Betrieb von Strassen, Wegen und Parkierungsanlagen, für Baubewilligungsverfahren und für die Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen. Er ist behördenverbindlich, entfaltet jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf Grundeigentümer.

1.2 Anlass und Gegenstand der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr soll die planerische Grundlage für eine kommunale Fusswegverbindung (Fussgängerbrücke) über das Küsnachter Tobel zwischen den Ortsteilen Itschnach und Allmend schaffen (s. Abbildung 2). Die beiden Ortsteile werden durch den Einschnitt des Küsnachter Tobels getrennt. Die bestehende Fusswegverbindung durch das Tobel enthält Abschnitte mit steilen Treppen. Die Benutzung dieses Fusswegs ist namentlich bei nassen Verhältnissen anspruchsvoll. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität (Rollstuhl, Kinderwagen, Gehhilfen usw.) stellt die aktuelle Wegführung mit dem Ab- und Aufstieg durch das Tobel ein unüberwindbares Hindernis zwischen den beiden Quartieren dar. Mit einer Fussgängerbrücke über das Tobel kann eine direkte und sichere Fusswegverbindung geschaffen werden, die zudem die Gehzeit für geübte Wanderer um über 10 Minuten, für Spaziergänger um bis zu 20 Minuten verkürzt. Dank der Fusswegverbindung können Einwohnerinnen und Einwohner der Quartiere Itschnach und Allmend die Infrastrukturen und Naherholungsgebiete des jeweils anderen Ortsteils zu Fuss erreichen. Dadurch werden die Lebensqualität und die Vernetzung der beiden Quartiere erhöht.

Die Teilrevision des kommunalen Richtplan Verkehrs umfasst mit der geplanten Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel nur eine einzige Ergänzung im Bereich kommunale Fusswege. Die Teilrevision wird explizit auf diese eine Ergänzung beschränkt. Dies bedeutet, dass im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Gemeindeversammlung auf keine Anträge eingegangen wird, die nicht diesem Thema entsprechen.

Eine umfangreichere Revision des kommunalen Richtplans Verkehr ist für Ende 2018, bzw. Anfang 2019 geplant.

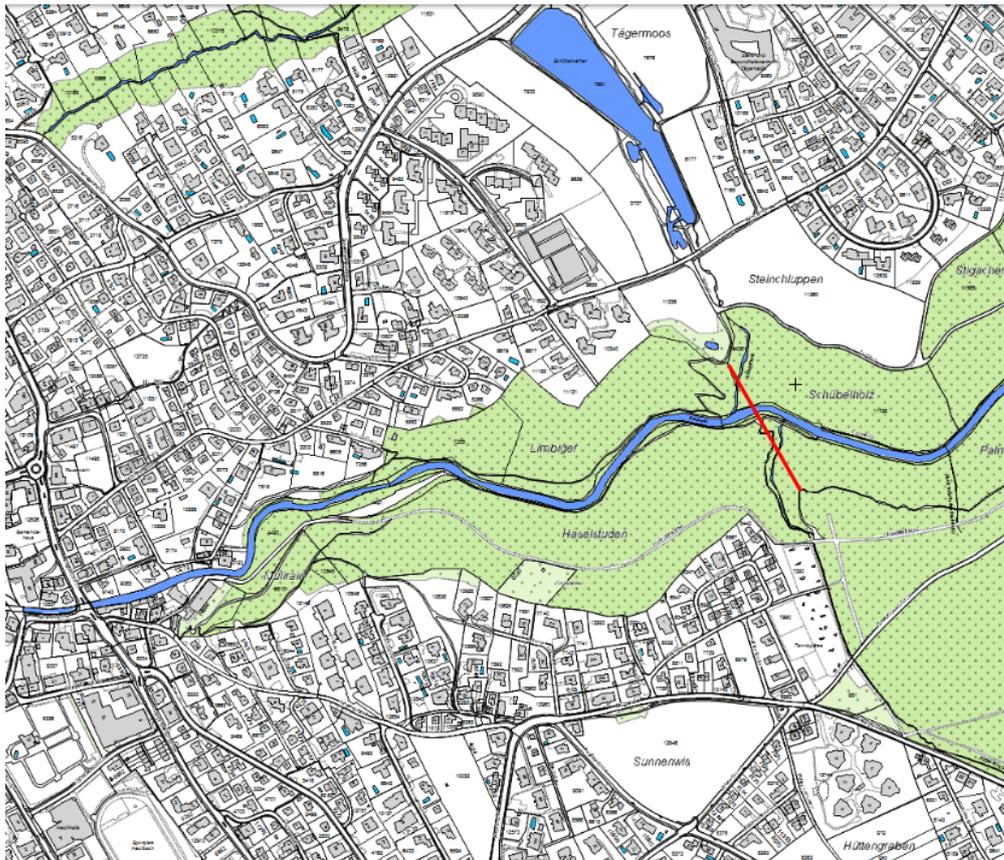


Abbildung 2: Geplanter Verlauf der Fussgängerbrücke (rote Linie) über das Künsbacher Tobel



Abbildung 3: Luftbild mit dem geplanten Verlauf der Fussgängerbrücke (rote Linie)

1.3 Beantragte Ergänzungen im kommunalen Richtplan Verkehr

Der Gemeinderat beantragt die folgende Ergänzung des kommunalen Richtplans Verkehr. Die Ergänzungen sind in der Abbildung 5 mit roten Kreisen markiert:

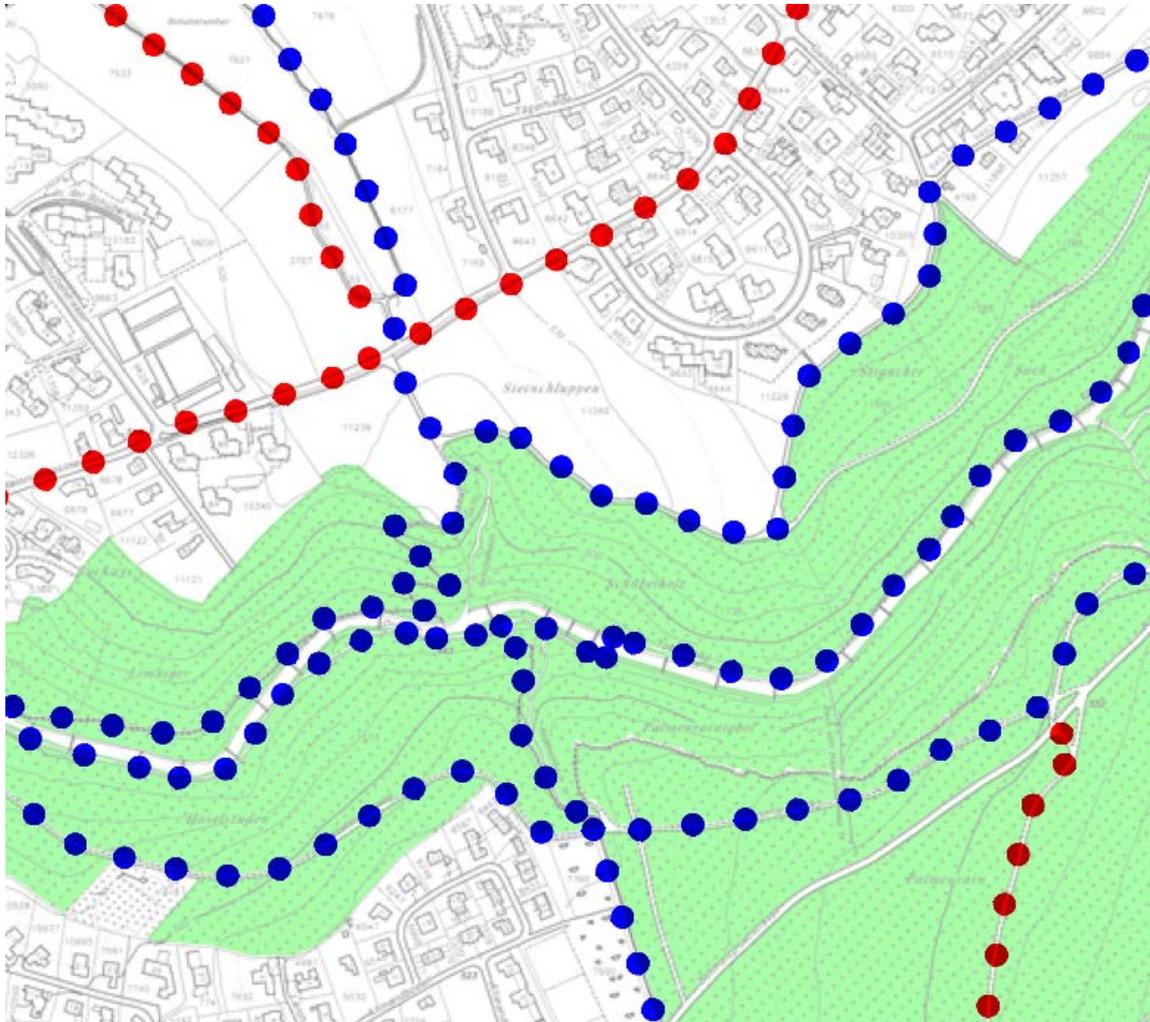


Abbildung 4: Gültiger kommunaler Richtplan Verkehr 2006 im Gebiet Buckwis – Palmrainraintobel

Legende zu Abb. 4 und 5

Übergeordnete Festlegungen

bestehend



geplant



regionaler Fussweg

kommunaler Fussweg

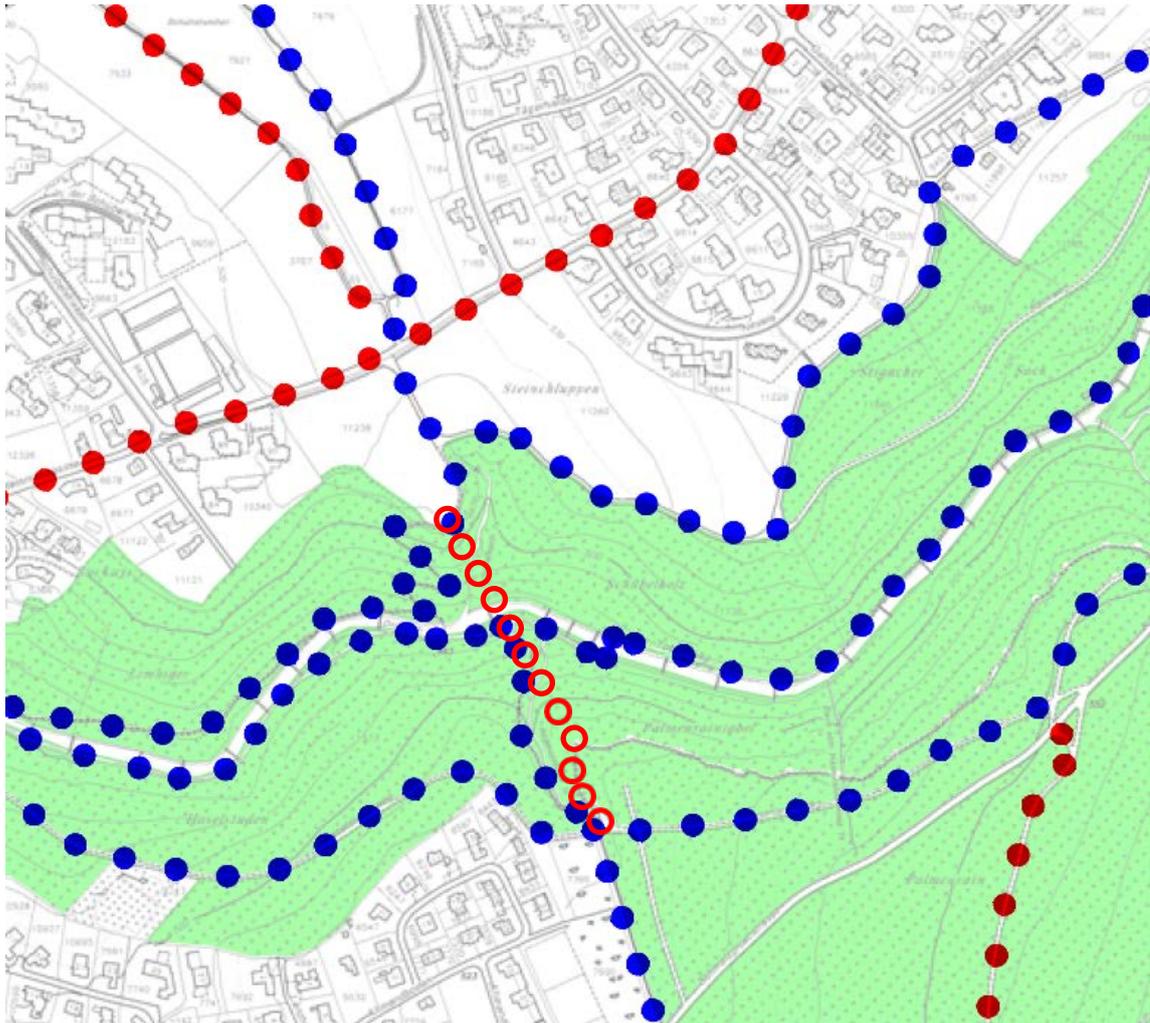


Abbildung 5: Beantragte Ergänzung des kommunalen Richtplans Verkehr

Beantragte Ergänzung im Richtplantext

Kommunale Festlegung betreffend Fusswege im Gebiet der geplanten Fussgängerbrücke:

- Schiedhaldensteig – Glärnischstrasse – Thomas-Mann-Weg – Irisweg – Weinmann-gasse
- **Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel inkl. den beiden Zugängen im Gebiet Buckwis bzw. Palmenraintobel (geplant)**

1.4 **Bedeutung des Planungsberichts**

Der vorliegende Planungsbericht zeigt die Hintergründe und Auswirkungen der geplanten Ergänzung des kommunalen Richtplans Verkehr auf. Er nimmt eine Abwägung der betroffenen Interessen vor und beurteilt sie im Hinblick auf die durch die Raumplanung und die Umweltgesetzgebung angestrebte räumliche Entwicklung. Der Bericht dient somit der Information und Meinungsbildung der interessierten Bevölkerung. Ausserdem steht er dem Kanton als Genehmigungsinstanz sowie den Nachbargemeinden, der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP und der Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU als Informationsgrundlage für ihre Beurteilung sowie Stellungnahme zur Teilrevision zur Verfügung.

1.5 **Ablauf der Teilrevision**

Der formale Ablauf der Teilrevision umfasst folgende Schritte:

- Erarbeitung des Entwurfs der Teilrevision (Ergänzung kommunaler Richtplan Verkehr und Planungsbericht)
- Beratung des Entwurfs der Teilrevision in der Baukommission
- Verabschiedung des Entwurfs der Teilrevision durch den Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage, Vorprüfung und Anhörung
- Öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG, gleichzeitig Vorprüfung durch den Kanton, Anhörung der Nachbargemeinden, der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil und der Regionalplanung Zürich und Umgebung
- Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der Ergebnisse aus der Vorprüfung und Anhörung
- Verabschiedung der Revisionsvorlage durch die Baukommission zuhanden des Gemeinderats
- Verabschiedung der Revisionsvorlage durch den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung
- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich
- Publikation mit Rechtsmittelbelehrung
- Inkraftsetzung

1.6 **Mitwirkung**

Der Gemeinderat hat die Revisionsvorlage mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 zuhanden der öffentlichen Auflage und der Anhörung verabschiedet. Die Akten wurden vom 15. Dezember 2017 bis zum 13. Februar 2018 öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser 60-tägigen Frist konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Einwendungen einreichen.

Die Auswertung der Einwendungen wurde anschliessend an die öffentliche Auflage im Kapitel 5 dieses Berichts ergänzt. Sie zeigt im Detail auf, ob und aus welchen Gründen die einzelnen Einwendungen berücksichtigt werden konnten oder nicht.

1.7 **Verwendete Grundlagen**

Für die Erarbeitung der Revisionsvorlage wurden die folgenden Grundlagen verwendet:

Übergeordnete Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler Richtplan
- Regionaler Richtplan Pfannenstil, von der DV der ZPP am 15. Juni 2017 verabschiedete Fassung zuhanden des Regierungsrates
- Grundlagen aus dem kantonalen Geographischen Informationssystem (GIS, maps.zh.ch)
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vom Dezember 1979

Kommunale Grundlagen

- Kommunaler Richtplan Verkehr vom 5. Juli 2006
- Rechtskräftige Bau- und Zonenordnung vom 1. Dezember 2014
- Zonenplan Küsnacht (Stand Oktober 2015)
- Schutzverordnung der kommunalen Naturschutzobjekte vom 18. August 1988

2 Projekt Fussgängerbrücke Küssnacher Tobel

2.1 Ausgangslage

Die Idee einer Fusswegverbindung in Form einer Brücke über das Küssnacher Tobel zwischen den Ortsteilen Itschnach und Allmend besteht seit längerer Zeit. Im Jahr 2014 bzw. 2015 wurden zwei Varianten eines Vorprojekts für eine Fussgängerbrücke über das Küssnacher Tobel im Gebiet Buckwis – Palmenraintobel erarbeitet und erste Abklärungen mit den betroffenen Waldeigentümern sowie der kantonalen Abteilung Wald fanden statt. Insbesondere aus finanziellen Überlegungen wurde die Realisierung der Fussgängerbrücke jedoch zwischenzeitlich zurückgestellt. Im Sommer 2017 wurden die Planungsarbeiten wieder aufgenommen.

Im Rahmen des Vorprojekts wurden drei verschiedene Varianten der Linienführung einer Fussgängerbrücke über das Küssnacher Tobel im Gebiet Buckwis – Palmenraintobel geprüft. Die favorisierte Variante tangiert keine Grundwasserschutzgebiete und erschwert den Unterhalt der Waldflächen nicht (vgl. Kap. 4.2).

2.2 Vorprojekt

Für Fussgängerbrücken mit grösseren Spannweiten kommen in der Schweiz meistens Hängebrücken (s. Abbildung 6), Spannbandbrücken (s. Abbildung 7) oder allenfalls Kombinationen der beiden Brückentypen zum Einsatz. In Meilen wurde im Juni 2012 die rund 60 Meter lange Spannbandbrücke über das Beugenbachtobel (s. Abbildung 9) eingeweiht.

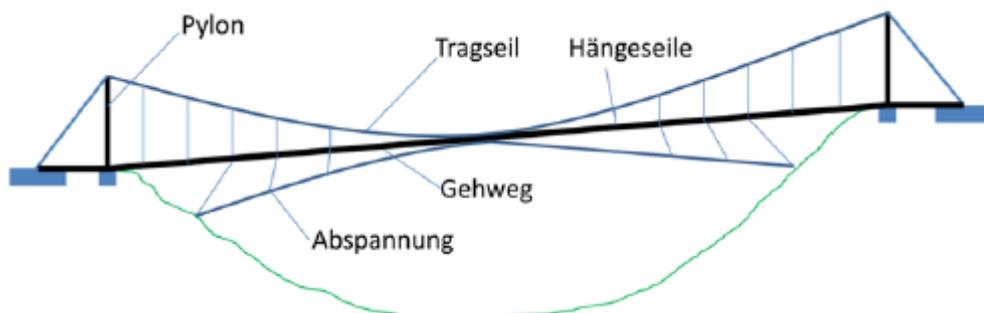


Abbildung 6: Prinzipschema Hängebrücke (Basler & Hofmann, 2015)

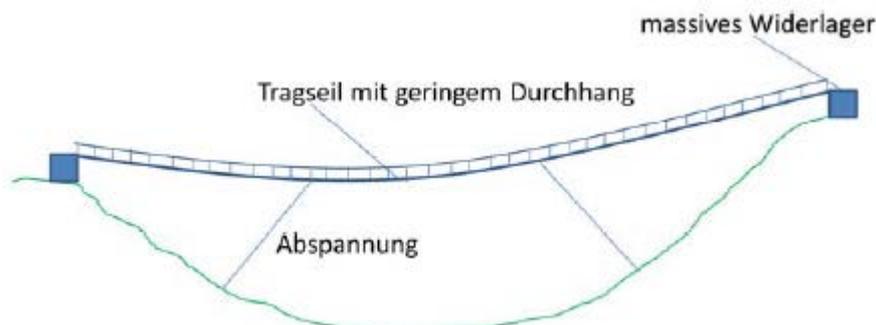


Abbildung 7: Prinzipschema Spannbandbrücke (Basler & Hofmann, 2015)

Im dichten Wald des Küssnacher Tobels wäre die Realisierung einer Hängebrücke mit ca. 15 Meter hohen Pylonen mit baulichen Schwierigkeiten verbunden. Zudem würden die Pylone sowie die zahlreichen Hängeseile als störender Eingriff in das Landschaftsbild empfunden. Für die Situation im Küssnacher Tobel eignet sich eine Spannbandbrücke deshalb besser. Da bei diesem Brückentyp die Trageseile direkt in der Gehweg-Ebene liegen, sind keine Pylone nötig. Auch die seitlichen Abspannungen können reduziert oder sogar ganz vermieden werden. Es sind jedoch massivere Widerlager erforderlich.

Im Rahmen der weiteren Projektierung können sich die genaue Linienführung und einzelne technische Aspekte der Fussgängerbrücke noch ändern. Die folgenden Abschnitte bilden den Stand der Projektierung von Ende März 2018 ab.

Das Projekt des Ingenieur- und Planungsbüros Basler & Hofmann AG aus Zürich sieht eine Spannbandbrücke mit einer Spannweite von rund 180 Metern vor. Die Brücke überquert das Tobel in einer Höhe von rund 45 Metern. Der Höhenunterschied zwischen den beiden Widerlagern beträgt etwa sechs Meter. Die Trageseile werden variabel über die gesamte Höhe der seitlichen Brückenflächen geführt. Dadurch kann der Durchhang der Brücke und somit die Steigung des Gehweges reduziert werden.



Abbildung 8: Visualisierung des Widerlagers der Fussgängerbrücke, Seite Allmend, (Basler & Hofmann AG, März 2018)

Die horizontalen Zugkräfte der Trageseile werden über die Widerlagerwände, eine Stahlbetonplatte von einem Meter Stärke und letztlich von je acht Felsankern pro Widerlager aufgenommen. Der Fels an den Standorten der Widerlager besteht aus dem Gestein der Oberen Süsswassermolasse, die grundsätzlich einen sehr guten Baugrund darstellt. Für die weitere Projektierung und die Realisierung der Brücke wird ein Baugrundgutachter beigezogen.

Das Querprofil der Brücke besteht aus einem U-förmigen Rahmen aus feuerverzinkten Stahlprofilen (Metallkonstruktion). Mit einer Breite des Gehweges von 1.40 Metern wird sichergestellt, dass zwei Personen wie auch Kinderwagen auf der Brücke kreuzen können. Der Boden wird mit einem trittfesten Lochblech ausgebildet. Dadurch ist die Rutschfestigkeit gewährleistet und die Transparenz auf 10% beschränkt.

Die Zugangswege seitens Schübelweiher und Allmend werden mit einem gebundenen Gemisch als Belag aufgewertet und baulich angepasst. Damit ist die Brücke auch für Personen im Rollstuhl und mit Kinderwagen zugänglich. Für Rollstuhlfahrer ist eine Steigung bis zwölf Prozent zulässig, sofern eine Begleitperson anwesend ist.

Auf der Fussgängerbrücke wird ein generelles Fahr- und Reitverbot herrschen. Velos bzw. Mountainbikes dürfen über die Brücke gestossen werden. Die Seitenwände der Brücke werden zur Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger mit einem geflochtenen Drahtnetz geschlossen und mit einem Handlauf versehen. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist keine Beleuchtung der Brücke vorgesehen.

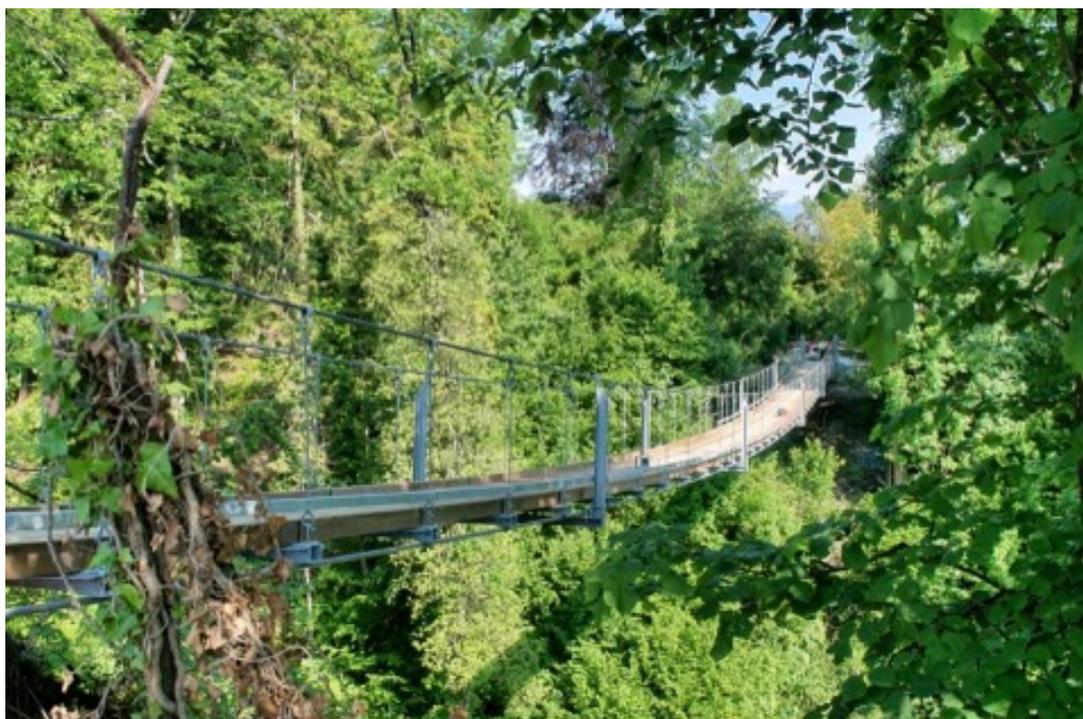


Abbildung 9: Fussgängerbrücke über das Beugenbachtobel, Meilen (Quelle: Verkehrsverein Meilen)

2.3 **Eigentumsverhältnisse Grundstücke und Brücke**

Die von der vorgesehenen Wegführung der Fussgängerbrücke und der Zugänge betroffenen Grundstücke im Küsnachter Tobel gehören zum grössten Teil der Holzkorporation Küsnacht. Am Rande sind ein Grundstück eines privaten Waldeigentümers und der Politischen Gemeinde tangiert. Alle Grundeigentümer haben bereits im Jahr 2015 ihr grundsätzliches Einverständnis zur Realisierung einer Fussgängerbrücke gegeben.

Der Bau der Fussgängerbrücke wird durch eine Spende einer Privatperson finanziert. Die Brücke selber geht nach ihrer Realisierung als Geschenk des Spenders an die Küsnachter Bevölkerung ins Eigentum der Politischen Gemeinde über.

2.4 **Kosten**

Die Kosten für das Vorprojekt in der Höhe von Fr. 30'496.80.– hat die Politische Gemeinde in den Jahren 2014 und 2015 finanziert.

Die Grobkostenschätzung für die Tobelbrücke gemäss Vorprojekt der Basler & Hofmann AG vom 19. März 2015 beträgt Fr. 741'000.– (exkl. MWST, Genauigkeit +/-15%), wobei die Planungskosten und Drittkosten nicht inbegriffen sind. Die Planungskosten für das Bau- und Auflageprojekt und die Planungskosten für die Ausführung einschliesslich der visuellen Aufbereitung zur Kommunikation belaufen sich gemäss Leistungsofferte der Basler & Hofmann AG vom 14. November 2017 auf rund Fr. 150'000.– (inkl. MWST) und die Drittkosten (Geologe) auf rund Fr. 6'000.–. Unter Berücksichtigung von allfälligen Mehrkosten von 15% belaufen sich die Gesamtkosten somit maximal auf rund Fr. 1'100'000.– (inkl. MWST).

Die Kosten für den Werterhalt und den Unterhalt der Tobelbrücke nach deren Fertigstellung werden von der Gemeinde getragen. Es ist mit jährlichen Folgekosten in der Höhe von rund Fr. 15'000.– zu rechnen (1% der Gesamtkosten). Alle 30 Jahre ist mit einem grösseren Unterhalt in der Höhe von rund Fr. 120'000.– zu rechnen.

2.5 Termine

Für die vorliegende Teilrevision des Richtplans Verkehrs sowie für die Realisierung der Fussgängerbrücke ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

15.12.2017	Publikation, Start 60-tägige Mitwirkung (öffentliche Auflage, Anhörung, Vorprüfung)
13.02.2018	Ende 60-tägige Mitwirkung
10.03.2018	Auswertung Einwendungen und Stellungnahmen aus Mitwirkungsverfahren, Bericht zu Einwendungen und Anpassung Revisionsvorlage
21.03.2018	Verabschiedung Antrag/Weisung für Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 durch den Gemeinderat
18.06.2018	Beschlussfassung Gemeindeversammlung Teilrevision
Juni/Juli 2018	Mitwirkungsverfahren Bauprojekt nach § 13 Strassengesetz (30 Tage)
Okt. 2018	Öffentliche Auflage Bauprojekt nach § 16 u. 17 Strassengesetz (30 Tage)
Nov. 2018	Festsetzung Bauprojekt durch den Gemeinderat
Dez. 2018	Genehmigung Teilrevision durch die Baudirektion Kanton Zürich
Jan. 2019	Inkrafttreten Teilrevision
Juli – Okt. 2019	Realisierung Fussgängerbrücke
Nov. 2019	Eröffnung Fussgängerbrücke

2.6 Nachhaltigkeit

Die geplante Fussgängerbrücke weist gemäss Vorprojekt eine Lebensdauer von 45 – 70 Jahren auf. Gemäss Art. 73 der Bundesverfassung umfasst Nachhaltigkeit "ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits". Damit dieser Anspruch erfüllt wird, muss der Nutzen eines Vorhabens grösser sein als die schädlichen Eingriffe und gewisse kritische Minimalanforderungen (z.B. Umweltgrenzwerte) dürfen nicht unterschritten werden. Zudem dürfen die schädlichen Eingriffe nicht mehrheitlich zulasten der gleichen der drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gehen.

Die Auswirkungen der Realisierung der Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel werden im Kapitel 4 ausführlich dargestellt und gegeneinander abgewogen. Die Anforderungen der Raumplanungs- und Umweltgesetzgebung an die Planung und Realisierung der Fussgängerbrücke werden im folgenden Kapitel 3 im Detail erläutert.

3 Planungsrechtlicher Kontext

3.1 Eidgenössische Grundlagen

Waldgesetz (WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Oktober 2017)

Das Bundesgesetz über den Wald sieht in Art. 5 grundsätzlich ein Rodungsverbot vor. Ausnahmegewilligungen sind jedoch möglich, sofern der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Standortgebundenheit),
- das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen,
- finanzielle Interessen gelten nicht als wichtige Gründe,
- dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Für jede Rodung ist grundsätzlich im gleichen Gebiet mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

Der Betrieb einer Fussgängerbrücke im Wald stellt eine so genannte "Nachteilige Nutzung" gemäss Waldgesetz Art. 16 dar. Aus wichtigen Gründen können die kantonalen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (vgl. auch Art. 10 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998).

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand 1. Januar 2017)

Das Natur- und Heimatschutzgesetz hat unter anderem zum Ziel, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen. Es regelt den Schutz von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung, von Biotopen von nationaler Bedeutung und von Mooren bzw. Moorlandschaften (Art. 5f., 18 und 23).

Im Gebiet der geplanten Fussgängerbrücke sind keine Bundesinventare, keine Biotope und keine Moore von nationaler Bedeutung vorhanden.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) konkretisiert die Vorgabe des Umweltschutzgesetzes (USG, Art. 10a), wonach für Anlagen mit erheblichen Belastungen für die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Im Anhang 2 der UVPV sind diejenigen Anlagen aufgeführt, für die zwingend eine UVP zur Anwendung kommt.

Fussgängerwege oder –brücken sind weder bei den Verkehrsanlagen noch bei den Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen als UVP-pflichtige Anlage aufgeführt. Somit ist die Erstellung einer Fussgängerbrücke über das Küssnacher Tobel nicht als UVP-pflichtig zu betrachten.

3.2 Kantonale Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Gemäss dem kantonalen Richtplan liegen die Siedlungsgebiete von Küsnacht, Dorfzentrum und Itznach im Handlungsraum der "urbanen Wohnlandschaft" und der Küssnachterberg inkl. Forch im Handlungsraum "Landschaft unter Druck". Das Küssnachter Tobel liegt an der Grenze der beiden Handlungsräume.

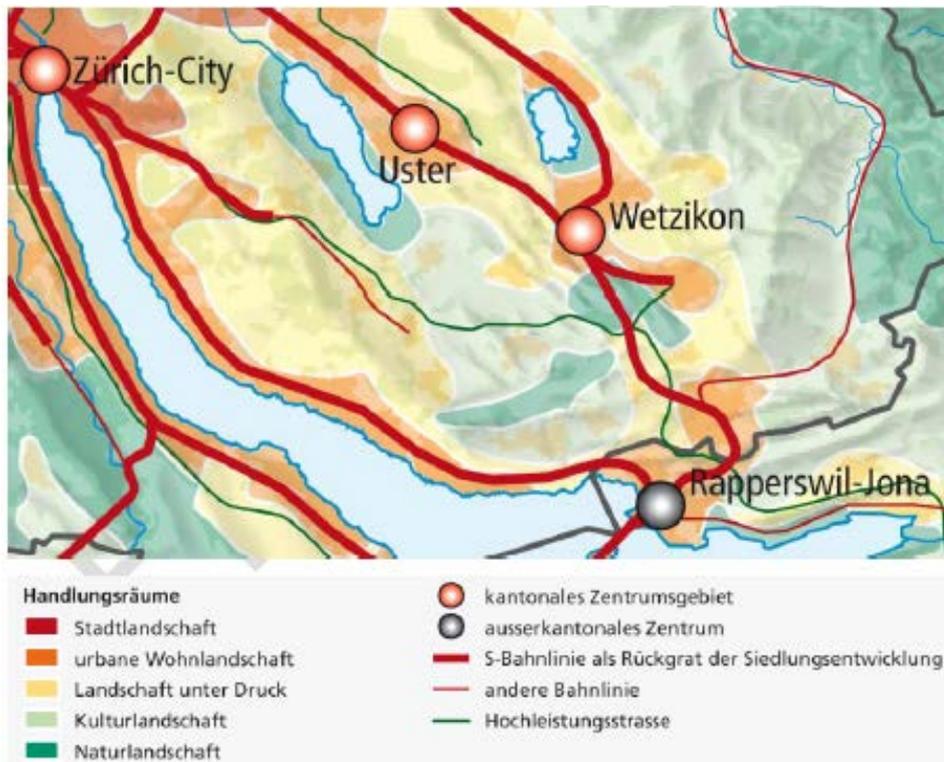


Abbildung 10: Handlungsräume gemäss der kantonalen Raumentwicklungsstrategie 2014

In diesem Übergangsbereich zwischen eher städtisch und vorwiegend ländlich geprägten Gebieten werden verschiedene Ansprüche an die Landschaft gerichtet, die sich überlagern und oftmals in Konkurrenz zueinander stehen: Arbeits- und Lebensraum für die Landwirtschaft, Raum für Freizeit und Erholung oder Standort von Infrastrukturanlagen. Der kantonale Richtplan ordnet im Kapitel 1.3.3 deshalb unter anderem folgenden Handlungsbedarf für diese Gebiete:

- Landschaftliche Qualitäten erhalten und wiederherstellen
- Eingriffe in die Landschaft auf ihre Notwendigkeit prüfen sowie vermehrt koordinieren und planen

Der kantonale Richtplan macht grundsätzlich die Vorgabe, die Erholungsnutzung landschaftsverträglich zu gestalten und die Erlebbarkeit der Landschaft zu stärken. Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden, indem Erholungsräume in der Landschaft angemessen erreichbar sind, vor belastenden Immissionen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Deshalb sind Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, unter grösstmöglicher Wahrung der Ästhetik, gut in das Landschaftsgefüge einzupassen (vgl. Kap. 3.1.1, Ziel e) des kantonalen Richtplans).

Im Kapitel 3.5.1 des kantonalen Richtplans werden die Ziele für die Erholung weiter präzisiert:

Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden,

- indem die Landschaft angemessen mit Wegen für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen bleibt,
- an geeigneten Standorten Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung ermöglicht werden, grössere Erholungsräume und Erholungsanlagen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erreichbar gemacht werden,
- Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete so weit wie möglich vermieden werden,
- die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern verbessert wird.
- indem die Überbeanspruchung der Landschaft durch Erholungsnutzungen vermieden wird.

In der Karte zum kantonalen Richtplan ist das Küssnacher Tobel als Teil des Landschaftsförderungsgebiets Küssnacherberg - Pfannenstil West aufgeführt. Landschaftsförderungsgebiete umfassen "ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden."

Für das Landschaftsförderungsgebiet Küssnacherberg - Pfannenstil West formuliert der Bericht zum kantonalen Richtplan im Kapitel 3.8.2 die folgenden Ziele:

- Landwirtschaft: Rebberge erhalten
- Naturschutz: Moore und Trockenstandorte aufwerten und vernetzen
- Erholung: Attraktive Fuss- und Velowege fördern
- Landschaftsbild: Aussichtspunkte und Aussichtslagen unverbaut erhalten, Obstgärten erhalten

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vom Dezember 1979

Das Küssnacher Tobel ist im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung als Landschaftsschutzobjekt von kantonalen Bedeutung aufgeführt. Als besonders wertvoll werden einerseits die Aufschlüsse in die Geologie sowie verschiedene geologisch relevante Einzelobjekte (Alexanderstein, Drachenhöhle, Molasseaufschlüsse Wulp, fossilführende Molasseschichten usw.) und andererseits die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt des Bachlaufs wie auch der weitgehend naturnahen Tobelhänge eingestuft.

Das kantonale Inventar formuliert als Schutzziel die ungeschmälerte Erhaltung des Küssnacher Tobels mit seinen ausserordentlich bedeutungsvollen geologischen Erscheinungsformen und in seiner biologischen Reichhaltigkeit als naturnahes, erlebnisreiches Naherholungsgebiet sowie geologisches und biologisches Lehr- und Anschauungsobjekt. Deshalb sind beeinträchtigende Geländeänderungen und Bachverbauungen oder Eingriffe in die wertvollen geologischen Einzelobjekte zu unterlassen.

Regionaler Richtplan Pfannenstil (Version vom 15. Juni 2017)

Der regionale Richtplan Pfannenstil wurde in den Jahren 2014 – 2017 gesamthaft revidiert. Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) hat den revidierten regionalen Richtplan am 15. Juni 2017 zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Die Festsetzung durch den Regierungsrat wird Ende 2017 erwartet.

Für das Küsnachter Tobel sind im regionalen Richtplan Pfannenstil mehrere Festlegungen getroffen worden:

- a. Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung
- b. Vorranggebiet natur- und landschaftsorientierte Erholung
- c. Fusswegnetz / Panoramaweg als Fusswegverbindung von regionaler Bedeutung
- d. Landschaftsförderungsgebiet Küsnachterberg – Pfannenstil West (s. Kap. 3.2, kantonaler Richtplan)
- e. Wanderwege Küsnacht – Tobel – Forch und Küsnacht – Tobel – Itschnach – Zumikon als Fusswegverbindungen von regionaler Bedeutung
- f. Diverse weitere Einzelfestlegungen in den Bereichen Wald, Naturschutz, Erholung und Verkehr

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Fussgängerbrücke sind insbesondere die ersten drei der oben aufgeführten Festlegungen von Bedeutung. Sie werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

- a. Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung

Das Küsnachter Tobel ist im Kapitel 3.7 des regionalen Richtplans als eines von drei regionalen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt. Damit werden ausgewählte Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes bezeichnet, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Qualitäten erhalten werden sollen. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der betroffenen Landschaften (vgl. Erläuternder Bericht zum regionalen Richtplan, S. 50).

Diese besonders wertvollen Landschaftsräume und -elemente sind vor der Bebauung oder anderweitigen negativen Einflüssen zu schützen. Gleichzeitig sind die für die naturnahe Erholung vorgesehenen Gebiete gezielt zu entwickeln und aufzuwerten. Dabei soll eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten, gefördert und sichergestellt werden.

Im Rahmen von Konzepten, Massnahmen und Projekten sind die Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Der spezielle Charakter der Landschaftsschutzgebiete ist für die Bevölkerung erlebbar zu machen.

Landschaftsschutzgebiete sind mit einer Schutzverordnung zu schützen. Für das Küsnachter Tobel liegt aktuell jedoch noch keine Schutzverordnung vor. Deshalb gelten für raumwirksame Vorhaben zumindest die Gestaltungsanforderungen nach §238 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich. Allfällige Bauten und Anlagen müssen nachweislich standortgebunden sein und landschaftsangepasst ausgeführt werden, unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes.

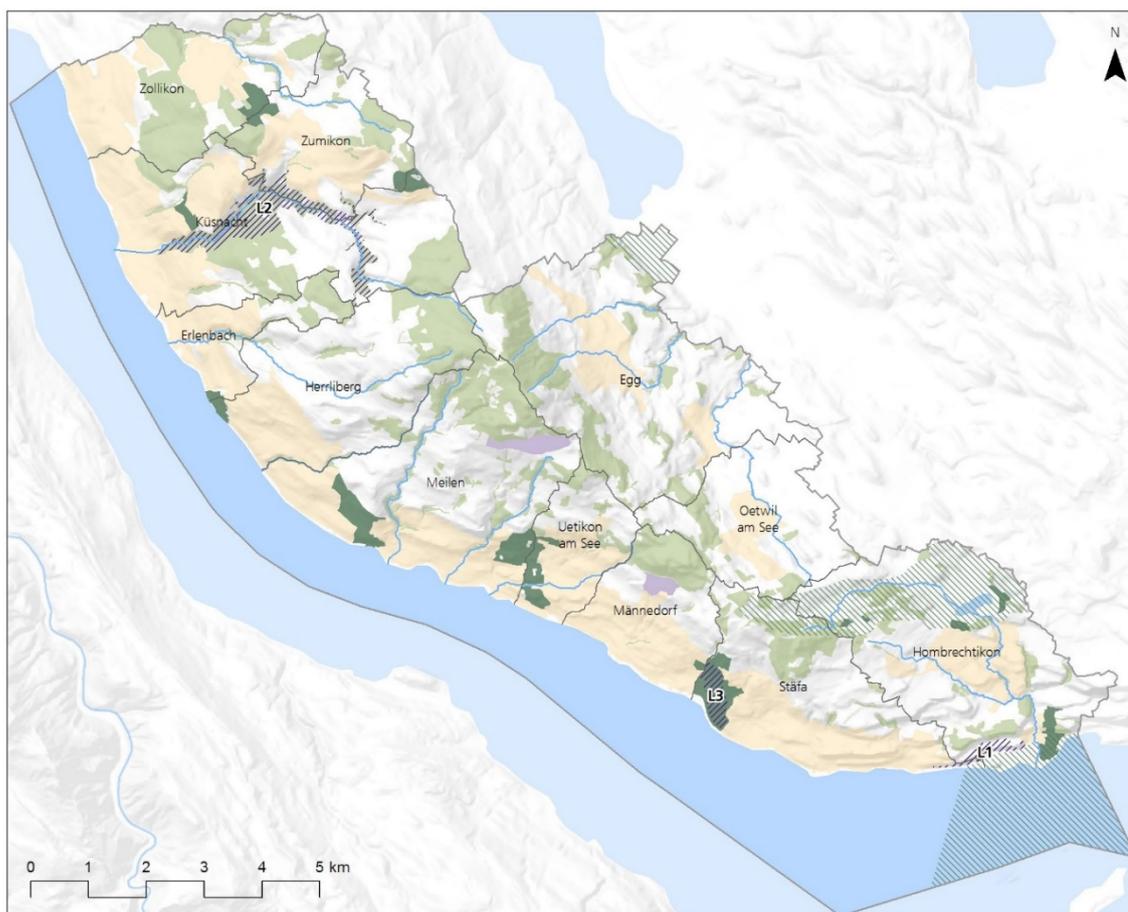


Abbildung 11: Landschaftsschutzgebiete gemäss regionalem Richtplan Pfannenstil, Version vom 15. Juni 2017, L2 = Küsnachter Tobel

b. Vorranggebiet für natur- und landschaftsorientierte Erholung

Für Erholungsgebiete formuliert der regionale Richtplan im Kapitel 3.4 unter anderem die folgenden Ziele:

- Die Bachtobel sind als wichtige Verbindungen zwischen Seeufer und Hangflanken wo möglich für die extensive Erholungsnutzung aufzuwerten.
- Die Landschaft ist zurückhaltend mit Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung auszustatten und diese sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Landschaftsbild einfügen sowie einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich leisten.
- Die Erreichbarkeit der Erholungsgebiete ist hauptsächlich durch den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen.

Das Küsnachter Tobel ist im regionalen Richtplan der Kategorie "Vorranggebiet für natur- und landschaftsorientierte Erholung" zugewiesen. Diese Flächen liegen meist abseits des Siedlungsgebiets, sind schlechter erreichbar und weisen oft einen hohen ökologischen Wert

auf. Das Ziel für diese Gebiete liegt in der Erhaltung der bestehenden extensiven Erholungsnutzung ohne eine weitere Steigerung der Attraktivität, um Konflikte mit dem Anliegen des Naturschutzes zu verhindern oder zu entschärfen. Die spezifische Empfindlichkeit der Landschaft ist auch bei der Planung von Vorhaben für Erholungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die Differenzierung zwischen siedlungsnaher und natur- / landschaftsorientierter Erholung zu beachten.

c. Fusswegnetz / Panoramaweg als Fusswegverbindung von regionaler Bedeutung

Der regionale Richtplan strebt gemäss dem Kapitel 4.4 eine Optimierung des Fuss- und Velowegnetzes an und sieht auch die Bezeichnung von rollstuhlgängigen Wegen vor. Für die Fusswege im Gebiet des Küssnacher Tobels sind keine rollstuhlgängigen Wege im Richtplan aufgeführt.

Der Panoramaweg Rehalp – Zolliker Allmend – Rumensee – Schübelweiher – Küssnacher Tobel – Allmend – Erlenbach – Meilen – Feldbach wurde 2005 von den Bezirksgemeinden eröffnet und ist im regionalen Richtplan als Fusswegverbindung von regionaler Bedeutung erfasst. Dieser Wanderweg verbindet Aussichtspunkte entlang der Hanglagen und landschaftlich wertvolle sowie historisch bedeutsame Gebiete am rechten Zürichseeufer, darunter auch das Küssnacher Tobel. Er quert das Küssnacher Tobel zwischen Schübelweiher und Allmend, was auf beiden Seiten mit einem Auf- bzw. Abstieg von je rund 60 Höhenmetern verbunden ist. Dieser Abschnitt des Panoramaweges enthält steile Treppen und ist somit für Personen im Rollstuhl, mit Gehhilfen oder mit Kinderwagen im Moment nicht zu bewältigen.

d. Landschaftsförderungsgebiet Küssnacherberg – Pfannenstil West

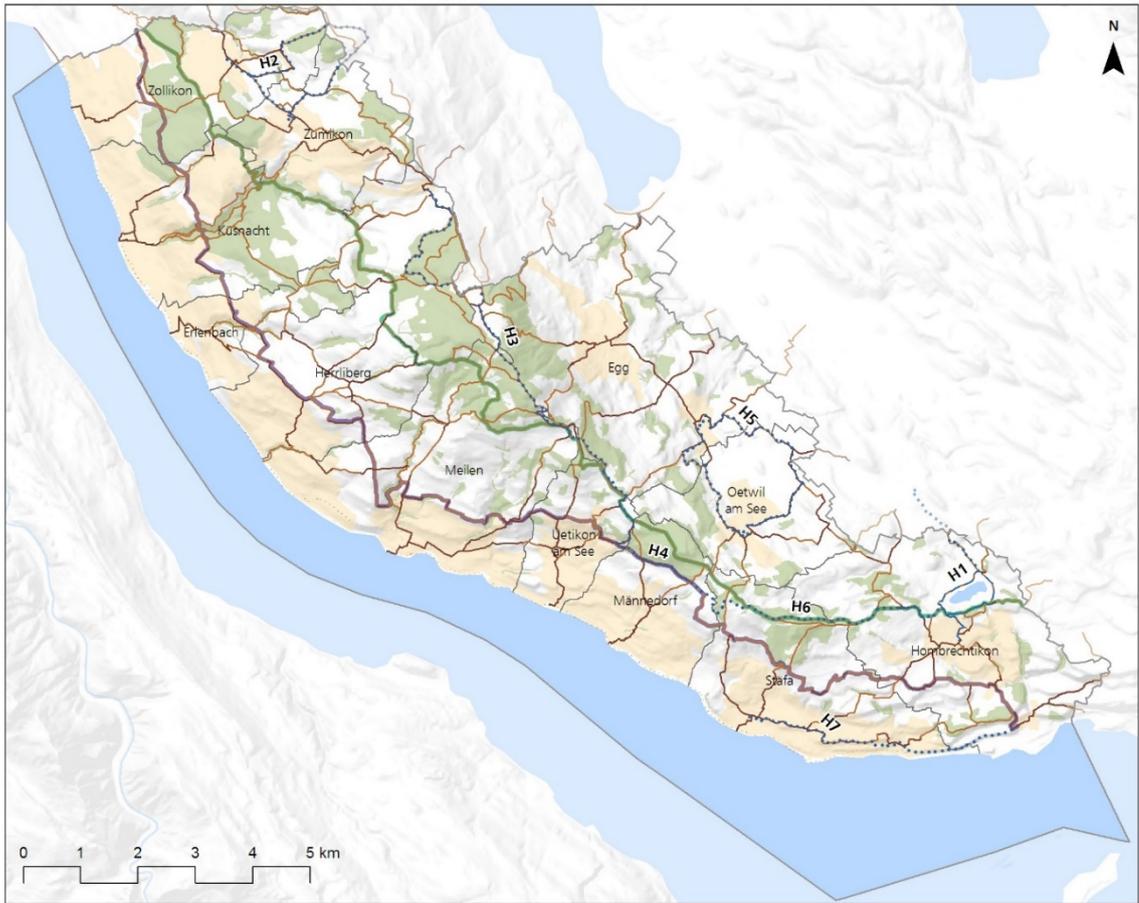
siehe Kap. 3.2, kantonaler Richtplan.

e. Wanderwege Küssnacht – Zumikon / Küssnacht – Forch

Die weiteren Wanderwege im Küssnacher Tobel und auf den beiden Tobelseiten nach Itschnach – Zumikon bzw. Allmend und Forch sind im regionalen Richtplan ebenfalls als Fusswege von regionaler Bedeutung erfasst. Die Wanderwege im Bereich des Tobels weisen somit mehrheitlich eine regionale Bedeutung auf.

f. Diverse Einzelfestlegungen

siehe Kap. 4 Auswirkungen.



Inhalte regionaler Richtplan

- Fuss- / Wanderweg bestehend
- Fuss- / Wanderweg geplant
- Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag bestehend
- - - H1 Hindernisfreier Wanderweg bestehend
- H7 Hindernisfreier Wanderweg geplant

Zusätzliche Information

- Panoramaweg bestehend
- Höhenweg bestehend

Abbildung 12: Karte Fusswegnetz des regionalen Richtplans, Version vom 15. Juni 2017

3.3 Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan Verkehr vom 5. Juli 2006

Der Kommunale Richtplan Verkehr enthält auf der Seite 4 die Zielsetzung, dass Fussgänger ihre wichtigsten Ziele wie das Zentrum, die Bahnhöfe, die Schulen sowie die Freizeit- und Erholungsanlagen möglichst direkt und auf möglichst einfache und sichere Art erreichen können.

Schutzverordnung der kommunalen Naturschutzobjekte vom 18. August 1988

Mit Beschluss vom 18. August 1988 hat der Gemeinderat die Schutzverordnung für die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte erlassen. Die Schutzverordnung umfasst auch das Objekt Nr. 7 "Steinchluppen", einen Nassstandort inkl. Hecke und Waldrand auf der Parzelle Kat. Nr. 11238, die sich im Besitz der Politischen Gemeinde befindet. Das Naturschutzobjekt ist umfassend und ungeschmälert zu erhalten. Der Bau und Betrieb der Brücke inkl. Widerlager dürfen das Naturschutzobjekt nicht beeinträchtigen. Verboten sind insbesondere das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, das Bewässern und Entwässern, das Düngen und Verwenden von Giftstoffen, das Aufforsten, das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren sowie das Beseitigen von Hecken, Bäumen und Sträuchern (vgl. Seite 3ff. der Schutzverordnung).

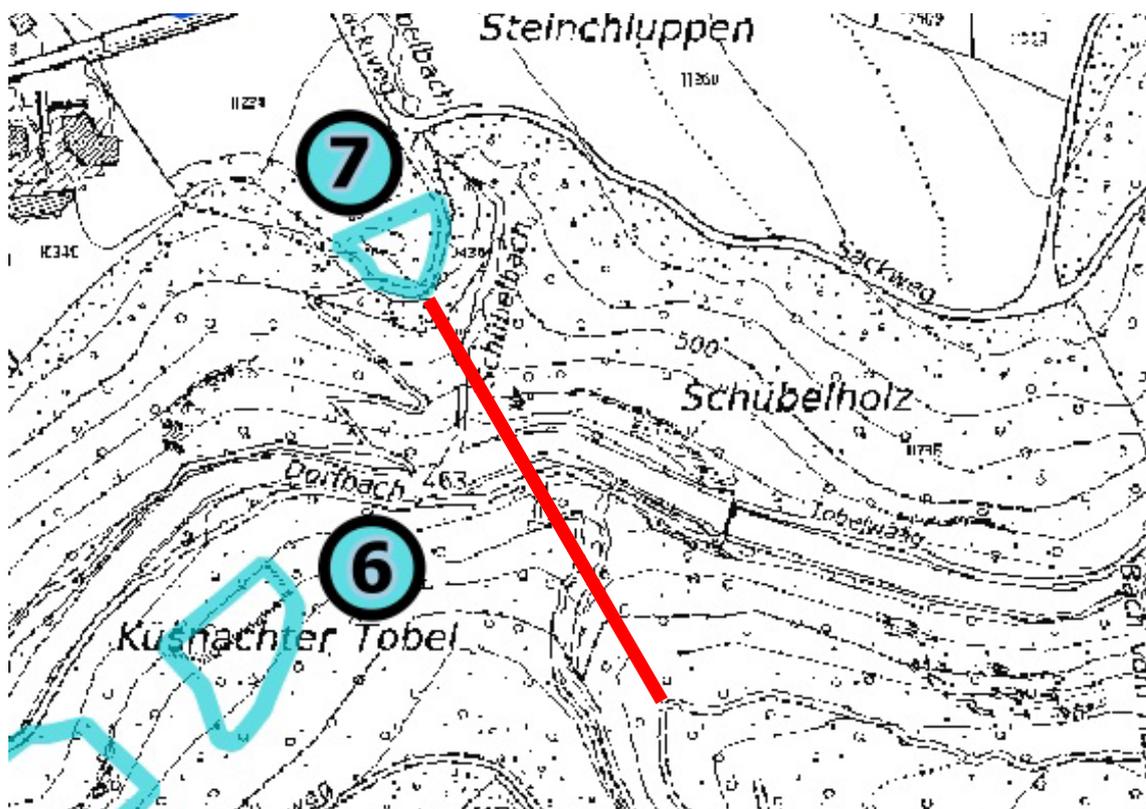


Abbildung 13: Lage des kommunalen Naturschutzobjekts Nr. 7 Steinchluppen und der geplanten Brücke

3.4 **Zusammenfassung des planungsrechtlichen Kontexts**

Die rechtlichen Grundlagen betonen einerseits die Zielsetzung aus der Raum- und Verkehrsplanung von direkten, sicheren, möglichst rollstuhlgängigen Fusswegverbindungen, andererseits den Anspruch von höchstens geringfügigen Eingriffen bei der Entwicklung und Aufwertung von Erholungsgebieten unter besonderer Berücksichtigung des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes sowie die ungeschmälerte Erhaltung des Landschaftsschutzgebiets Küsnachter Tobel.

Die rechtlichen Grundlagen lassen die Realisierung einer Fussgängerbrücke im Küsnachter Tobel zu, sofern die Eingriffe in die Landschaft, die Natur und die Umwelt möglichst gering ausfallen und die einzigartigen Werte sowie der Charakter des Landschaftsschutzgebiets Küsnachter Tobel nicht beeinträchtigt werden.

4 Auswirkungen

Das folgende Kapitel legt die Vor- und Nachteile sowie die weiteren Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision dar. Es zeigt auf, dass eine Fussgängerbrücke über das Künsbacher Tobel unter den oben erwähnten rechtlichen Rahmenbedingungen natur- und landschaftsverträglich realisiert werden kann.

4.1 Gegenüberstellung der Auswirkungen

Positive Auswirkungen

- Die Brücke ermöglicht eine direkte Fusswegverbindung zwischen den Quartieren Itschnach mit den Sportanlagen und Institutionen des Gesundheitswesens und Allmend. Die Gehzeit reduziert sich um mindestens 10 – 20 Minuten, dies entspricht für zahlreiche Wegstrecken in etwa einer Halbierung.
- Die steilen, bei nasser Witterung rutschigen, Treppenabschnitte können dank einer Fussgängerbrücke umgangen werden. Somit entsteht eine sicherere Verbindung als bisher.
- Die neue Fusswegverbindung wird rollstuhlgängig ausgebaut. Dadurch können auch Personen mit einer Mobilitätseinschränkung die Verbindung nutzen, für der Ab- und Aufstieg durch das Künsbacher Tobel bisher ein unüberwindbares Hindernis darstellt.
- Die Quartiere Itschnach und Allmend werden nicht mehr durch das Tobel voneinander getrennt, sondern rücken für Fussgängerinnen und Fussgänger näher zusammen. Die Vernetzung der beiden Quartiere wird verstärkt.
- Der Panoramaweg Rehalp – Feldbach, ein Vorzeigeprojekt der Bezirksgemeinden, wird mit der Fussgängerbrücke um eine weitere Attraktion bereichert und auf dem Abschnitt Itschnach – Allmend auch für Familien mit Kinderwagen oder für mobilitätseingeschränkte Personen durchgängig begehbar.
- Der eindruckliche Charakter und die Dimensionen des Künsbacher Tobels werden dank der Brücke auf eine neue Art und Weise erlebbar. Die Brücke leistet somit einen Beitrag zur angestrebten Aufwertung der Naherholungsfunktion des Künsbacher Tobels.

Negative Auswirkungen

- Für die Widerlager der Brücke und die Zugangswege sind auf beiden Seiten des Tobels Waldflächen zu roden.
- Die Fussgängerbrücke stellt im betroffenen Tobelabschnitt einen – wenn auch geringen – Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild dar (siehe Abschnitt "Landschaftsschutz").
- Die Gemeinde hat die Folgekosten für Werterhalt und Unterhalt der Fussgängerbrücke in der Höhe von rund 15'000.– pro Jahr zu tragen.

4.2 Weitere Auswirkungen und Zusammenhänge

Wald

Für die geplante Fussgängerbrücke sind im Bereich der beiden Widerlager und der Zugangswege die betroffenen Waldflächen zu roden. Der genaue Umfang der zu rodenden Waldflächen wird im Rahmen des Bauprojekts eruiert. Gemäss Waldgesetz sind Ausnahmegewilligungen vom Rodungsverbot bei standortgebundenen Projekten möglich. Die geplante Brücke ist standortgebunden, da eine Fussgängerbrücke in der Regel einen Geländeeinschnitt überquert,

da die regionalen Fusswege in diesem Gebiet das Tobel traversieren und da sie an diesem Standort zwei Quartiere miteinander verbindet. Die vorliegende Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehrs schafft die raumplanerische Grundlage für die Fussgängerbrücke. Dies stellt ebenfalls eine wichtige Bedingung für eine Ausnahmegewilligung dar.

Wenn die Anforderungen der verschiedenen Waldfunktionen (Artenschutz, Holznutzung, Naturgefahren usw. (s.u.)) frühzeitig in die Projektierung und Realisierung der Fussgängerbrücke integriert werden, können die Rodungen und Eingriffe in die Waldvegetation möglichst gering gehalten werden. Gemäss ersten Vorabklärungen mit der kantonalen Abteilung Wald im Jahr 2014 ist die Realisierung einer Fussgängerbrücke im Wald grundsätzlich möglich, sofern alle betroffenen Waldeigentümer einverstanden sind und die Waldnutzung nicht beeinträchtigt wird. Die entsprechende Koordination mit dem Forstdienst, im vorliegenden Fall mit der Holzkorporation Küsnacht, erfolgte bereits in den Jahren 2014 und 2015.

Das Küsnachter Tobel umfasst gemäss dem regionalen Richtplan einen "Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung" sowie Potenzialgebiete für Aufwertungsmassnahmen im Bereich Naturschutz. Diese Gebiete befinden sich jedoch im oberen Teil des Tobels und werden von der geplanten Fussgängerbrücke nicht tangiert.

Gewässerschutz

Auf der Seite Allmend befindet sich nördlich des Haselstudewegs eine Grundwasserschutzzone mit einer Quelfassung. Der geplante Verlauf der Fussgängerbrücke wurde im Rahmen des Vorprojekts deshalb weiter nach Osten gelegt, so dass einzig der Gewässerschutzbereich A_u tangiert wird. Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. In den Gewässerschutzbereichen A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen. Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen zudem keine Bauwerke errichtet werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Im Rahmen der weiteren Projektierung und der geologischen Abklärungen des Baugrundgutachters ist sicherzustellen, dass der Bau und der Betrieb der Fussgängerbrücke die ober- und unterirdischen Gewässer nicht gefährden. Für Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL erforderlich.

Auswirkung Naturgefahren

Die betroffenen Tobelabschnitte wurden am 26. April 2017 vom Regierungsrat als sogenannte "gerinnerelevante Schutzwälder" oder "Tobelwälder" festgesetzt, die hinsichtlich des Hochwasserschutzes aktiv zu bewirtschaften sind. Die Pflege dieser Schutzwälder darf durch die Fussgängerbrücke nicht eingeschränkt werden. Aufgrund der Rückmeldungen der Holzkorporation Küsnacht wurde der Verlauf der geplanten Fussgängerbrücke entsprechend gewählt, dass die Pflege der gerinnerelevanten Schutzwälder nicht beeinträchtigt wird.

Die Naturgefahrenkarte Küsnacht befindet sich gegenwärtig in Revision. Anfang 2018 werden die neu erarbeiteten Gefahrenbereiche für Massenbewegungen (Rutschungen, Steinschlag usw.) vorliegen. Diese Grundlagen werden im Bauprojekt der Fussgängerbrücke berücksichtigt.

Landschaftsschutz

Um die geplante Fussgängerbrücke möglichst landschaftsverträglich zu gestalten, wurde eine Spannbandbrücke ohne Pylone und ohne vertikale Hängeseile gewählt. Zudem befinden sich die Widerlager der Brücke nicht auf der Hangkante des Tobels, sondern einige Höhenmeter darunter, so dass die Brücke vom Allmendquartier, vom Dorfzentrum und vom See her nicht sichtbar wird. Aufgrund der zahlreichen Windungen des Dorfbachs wird die Brücke auch von unten, aus dem Tobel selber, nur auf einem kurzen Abschnitt optisch in Erscheinung treten.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung der Fussgängerbrücke ist im Vorprojekt nicht vorgesehen und ist gemäss dem kantonalen Vorprüfungsbericht auch nicht bewilligungsfähig. Die Fussgängerbrücke wird deshalb ohne Beleuchtung realisiert.

Auswirkungen Naturschutz, Flora und Fauna

Gemäss der vegetationskundlichen Kartierung der Wälder im Kanton Zürich befinden sich an den oberen Tobelhängen im Bereich der geplanten Fussgängerbrücke vor allem so genannte Waldmeister-Buchenwälder-Gesellschaften. Entlang des Dorf- und Ägertenbachs kommen hingegen artenreichere Eiben-Buchenwälder vor, die in der Krautschicht zum Teil geschützte Arten wie zum Beispiel Orchideen aufweisen können. Die geplanten Standorte der Widerlager befinden sich in den artenärmeren Waldmeister-Buchenwäldern. Das Widerlager auf Seite Schübelweiher wurde so geplant, dass das kommunale Naturschutzobjekt "Steinchluppen" nicht beeinträchtigt wird.

Der regionale Richtplan Pfannenstil legt im Bereich des Küssnacher Tobels mehrere Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung fest. Diejenigen im und entlang des Dorfbachs bzw. Schübelbachs sind von der geplanten Brücke nicht betroffen. Auch die Wildtierverbindung auf der Seite Allmend verläuft nördlich des geplanten Brückenwiderlagers und wird nicht tangiert.

Dank der Fussgängerbrücke findet teilweise eine Verlagerung des Fussverkehrs von den bestehenden Wanderwegen im und ins Tobel auf die Brücke statt. Dadurch werden der ökologisch wertvolle Tobelgrund und die Tobelhänge vom Nutzungsdruck durch Wanderer und Erholungssuchende allenfalls sogar entlastet. In den ersten Monaten nach der Einweihung ist jedoch mit einem erhöhten Fussgängeraufkommen im Gebiet rund um die Fussgängerbrücke zu rechnen.

Die Brücke befindet sich weitgehend im Luftraum über dem Tobel. Dort verursacht sie und die darauf befindlichen Personen neue optische und akustische Reize für die Tierwelt.

Geologie

Der geplante Verlauf der Fussgängerbrücke tangiert keines der wertvollen geologischen Einzelobjekte des Küssnacher Tobels. Die an den Widerlagern der Brücke anstehende Gesteinsschicht der Oberen Süsswassermolasse wird grundsätzlich als guter Baugrund betrachtet. Unterhalb des vorgesehenen Widerlagers auf der Seite Allmend wurden in der Vergangenheit jedoch mehrere Steinschläge beobachtet. Das Küssnacher Tobel wird jährlich unter Einbezug von Geologen im Rahmen einer Begehung auf potenzielle Gefahrenstellen untersucht. Die Berichte der Begehungen liegen vor und werden im Bauprojekt berücksichtigt.

Zudem werden im Rahmen der Revision der Naturgefahrenkarte bis Anfang 2018 auch die Gefahrenbereiche für Massenbewegungen (Rutschungen usw.) erarbeitet. In der weiteren Projektierung wird ein geologisches Fachbüro als Baugrundgutachter beigezogen.

Sicherheit (Wind, Erdbeben, Absturzgefahr)

Eine ausreichende Stabilität der Brücke gegen Windeinflüsse und allfällige starke Erdbeben ist aufgrund der gängigen Normen für den Bau einer solchen Anlage ohnehin vorgeschrieben. Die Seitenwände der Brücke werden mit einem geflochtenen Drahtnetz ausgebildet, so dass namentlich für Kinder oder Hunde keine Absturzgefahr entsteht. Ob weiterführende Sicherheitsmassnahmen wie Schutzzäune oder horizontale Netze unterhalb der Brücke notwendig sind, wird in der weiteren Projektierung geprüft.

Belastete Standorte

Im Umfeld der geplanten Fussgängerbrücke sind keine Flächen im Kataster für belastete Standorte oder im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen erfasst.

Neobiota

In sensiblen Lebensräumen wie dem Wald ist der Umgang mit Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) verboten. Solange aufgrund von Bauvorhaben offene Böden und vegetationslose Flächen bestehen, kann mit geeigneten Massnahmen (jäten, abdecken usw.) dafür gesorgt werden, dass sich keine invasiven Neophyten ausbreiten.

Boden

Für den Bau der Widerlager, der Zugangswege und der Abspannungen wird der Waldboden beansprucht und verändert. Analog zu den Rodungen gilt auch in Bezug auf den Boden, dass die beanspruchte Fläche möglichst gering zu halten ist. Während der Bauphase entstehen zusätzliche mechanische Belastungen des Bodens durch Baumaschinen. Diese Auswirkungen können mit verschiedenen Massnahmen zum Beispiel gemäss dem Merkblatt der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich gering gehalten werden.

Werkleitungen

Es sind keine Werkleitungen vom vorgesehenen Standort der Fussgängerbrücke betroffen.

4.3 Zusammenfassung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Verlauf und der Ausgestaltung der Fussgängerbrücke können die komplexen Rahmenbedingungen und die landschaftliche Sensibilität des Küssnachter Tobels angemessen berücksichtigt werden. Gewisse bautechnische Aspekte werden jedoch erst im Rahmen der weiteren Projektierung festgelegt oder im Detail bestimmt. Da die potenziell negativen Auswirkungen der Fussgängerbrücke über das Küssnachter Tobel in der bisherigen Planung minimiert wurden, überwiegen die Vorteile der verbesserten Fusswegverbindungen die Nachteile des notwendigen Eingriffs in die Landschaft deutlich. Die wertvollen geologischen, ökologischen, landschaftlichen und naherholungsbezogenen Eigenschaften des Küssnachter Tobels können mit einer vorausschauenden und sorgfältigen Projektierung und Realisierung der Fussgängerbrücke ungeschmälert erhalten bleiben. Die Einhaltung des Schutzziels ist somit gewährleistet.

5 Mitwirkung

5.1 Öffentlichkeitsarbeit und Information

Die Bevölkerung und die Medien wurden am 15. Dezember 2017 mit einer Mitteilung über das geplante Vorhaben, die Realisierung einer Fussgängerbrücke über das Küssnacher Tobel und über die erforderliche Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr informiert.

Am 27. März 2018 fand eine Ortsbegehung mit Medienvertretern statt. Am 9. April 2018 wurde das Thema Fussgängerbrücke am Politischen Themenabend der Gemeinde behandelt.

5.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2017 die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehrs zuhanden der 60-tägigen öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss §7 PBG verabschiedet. Die Auflage erfolgte vom 15. Dezember 2017 bis am 13. Februar 2018.

Die Revisionsvorlage wurde gleichzeitig der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP), der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) und den Nachbargemeinden Zollikon, Zumikon, Maur, Herrliberg und Erlenbach zur Anhörung unterbreitet.

Zeitgleich wurde das kantonale Amt für Raumentwicklung um eine Vorprüfung gebeten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der öffentlichen Auflage, der Anhörung und der Vorprüfung präsentiert.

5.3 Öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage wurden vier schriftliche Einwendungen mit vier Änderungsanträgen sowie eine weitere schriftliche Stellungnahme mit einem Hinweis zur Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr eingereicht.

Sämtliche Einwendungen wurden durch die zuständigen Abteilungen Planung und Tiefbau im Detail geprüft. Sie haben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen zum Umgang mit den Einwendungen erarbeitet.

Einwendung Nr. 1 Dachsbau

Ein Einwender weist auf den Dachsbau in der Nähe des geplanten Widerlagers auf der Seite Allmend hin. Es sei bei der Realisierung der Fussgängerbrücke soweit möglich angemessen auf den Dachsbau Rücksicht zu nehmen, so dass die Dachspopulation im Bau möglichst wenig gestört werde.

Stellungnahme des Gemeinderats: In Küssnacht bestehen nur wenige Dachsbauwerke. Der Dachsbau zählt zwar nicht zu den geschützten Arten. Dennoch ist bei der Realisierung der Fussgängerbrücke auf Natur und Landschaft Rücksicht zu nehmen. Der Standort des Widerlagers auf der Seite Allmend wurde nach Rücksprache mit einem Vertreter der Jagdgesellschaft Küssnacht vom ursprünglichen Ort direkt vor dem Dachsbau rund 15 Meter und ca. sechs Höhenmeter in Richtung des Fusswegs von der Allmend verschoben. Der Start der Bauarbeiten soll

voraussichtlich im Spätsommer oder Herbst 2019 erfolgen, so dass die Dachse nicht zu früh im Jahresverlauf gestört werden. Die Störungen während der Bauphase werden auf ein Minimum beschränkt.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Einwendung Nr. 2 Verlegung der Brücke aufgrund des Dachbaus

In einer weiteren Einwendung fordert derselbe Antragsteller, es sei zur Schonung des Dachbaus eine der zwei anderen im Jahr 2014 geprüften Varianten der Linienführung der Fussgängerbrücke zu wählen.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die Linienführung der Brücke ist im kommunalen Richtplan Verkehr ohnehin nicht parzellenscharf festgehalten. Der genaue Verlauf der Brücke wird erst im Ausführungsprojekt abschliessend festgelegt.

Die Variante westlich des Ägertenbachs kommt aufgrund der dortigen Gewässerschutzzone und Trinkwasserfassung nicht in Frage. Die östlichste Variante hätte ungünstige Auswirkungen auf die Wegführung zur Brücke, auf die Statik und auf die Länge der Brücke. Deshalb wurde sie nach eingehender Prüfung verworfen. Bei der Realisierung der Brücke wird die grösstmögliche Rücksicht auf den Dachsbau genommen. Die Gemeinde ist diesbezüglich in Kontakt mit der Jagdgesellschaft bzw. den Wildhütern.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt. Dem Anliegen wird mit Annahme des Antrags aus der Einwendung Nr. 1 Rechnung getragen.

Einwendung Nr. 3 Verzicht auf die Teilrevision und auf den Bau der Fussgängerbrücke

Die Einwender beantragen den Verzicht auf den Bau einer Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel und entsprechend auch den Verzicht auf die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr. Der Bau der Brücke stelle einen unnötigen und ungerechtfertigten Eingriff in das einzigartige Küsnachter Tobel dar, das zudem im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist. Es sei zu befürchten, dass mit dem Bau der Brücke die Hemmschwelle für weitere Eingriffe im Tobel sinke. Zudem würde die Brücke letztlich vor allem von Velofahrern und Bikern benützt und gar nicht von Fussgängern.

Stellungnahme des Gemeinderats: Der Gemeinderat ist sich des Stellenwerts und der landschaftlichen Bedeutung des Tobels bewusst. Der Bau der Fussgängerbrücke präjudiziert keine weiteren Eingriffe im Küsnachter Tobel. Die Fussgängerbrücke wird so landschaftsverträglich wie möglich realisiert. Auf der Fussgängerbrücke wird ein generelles Fahrverbot bestehen, Radfahrer und Biker dürfen ihre Gefährte nur über die Brücke schieben.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Einwendung Nr. 4 Behandlung der Teilrevision erst nach Vorliegen des Bauprojekts

Der Einwender beantragt, die vorliegende Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr erst nach der öffentlichen Auflage des Ausführungsprojekts an der Gemeindeversammlung zu behandeln. Damit sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein umfassendes Bild machen und eine fundierte Meinung bilden können, sei eine angemessene Frist zwischen der öffentlichen Auflage des Bauprojekts und dem Termin für die beschlussfassende Gemeindeversammlung einzuräumen. Ansonsten müssten die Stimmberechtigten sozusagen über die "Katze im Sack" abstimmen, weil wesentliche Aspekte der Realisierung der Fussgängerbrücke noch nicht bekannt seien.

Stellungnahme des Gemeinderats: Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die Bevölkerung bei diesem für Küsnacht wichtigen Vorhaben mitentscheiden kann. Da ein Spender die Realisierung der Fussgängerbrücke grosszügigerweise finanziert, ist jedoch kein Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung notwendig. Deshalb befindet die Gemeindeversammlung nicht über das definitive Bauprojekt, sondern ausschliesslich über die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr als planerische Grundlage für den Bau der Fussgängerbrücke. Es ist indessen zu beachten, dass bis zur Gemeindeversammlung am 18. Juni 2018 einerseits am 27. März 2018 eine Medienorientierung und andererseits am 9. April 2018 ein Politischer Themenabend zur Fussgängerbrücke stattfinden werden. An beiden Anlässen werden die Stimmberechtigten Informationen und Visualisierungen zum Bauprojekt erhalten, so dass sie sich durchaus ein realistisches Bild verschaffen können.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Hinweis Nr. 1 Massnahmen zur Vermeidung von Littering

Eine weitere Stellungnahme brachte zwar eine positive Grundhaltung zur Fussgängerbrücke zum Ausdruck, betonte jedoch die Bedeutung von flankierenden Massnahmen zur Vermeidung von Littering. Das Küsnachter Tobel sei bisher weitgehend natürlich geblieben und vor allem an den Seitenhänge unberührt. Es sei deshalb mit geeigneten flankierenden Massnahmen zu verhindern, dass Abfälle von der Brücke geworfen werden, die Fussgänger im Tobel treffen und die schwer zugänglichen Seitenhänge belasten könnten.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die geforderten flankierenden Massnahmen zur Vermeidung von Littering sind Bestandteil des Bauprojekts und nicht Gegenstand der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr. Deshalb werden sie als Hinweis und Anregung entgegengenommen, nicht jedoch als Einwendung zur Teilrevision. Im Rahmen der weiteren Projektierung wird der Gemeinderat prüfen, beidseits der Brücke Abfalleimer zu platzieren. Weitergehende Massnahmen wie Netze usw. erachtet der Gemeinderat hingegen als ungeeignet, da sie unter Umständen erst zum Littering animieren könnten und das Landschaftsbild belasten.

5.4 Anhörung

Die Nachbargemeinden haben die Teilrevision zur Kenntnis genommen und mangels direkter Betroffenheit keine Änderungsanträge gestellt.

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP prüfte die Vorlage aus regionaler Sicht. Der Vorstand der ZPP hat mit Schreiben vom 8. Februar 2018 festgestellt, dass die Teilrevision mit den regionalen Entwicklungszielen und den Festlegungen im regionalen Richtplan Pfannenstil kompatibel ist. Die ZPP begrüsst die Realisierung einer Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel, sofern die Planung und Realisierung sorgfältig erfolgen und der landschaftlichen Sensibilität des Schutzgebiets Rechnung tragen.

Die Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU hat die Teilrevision zur Kenntnis genommen und einzelne Empfehlungen eingebracht, namentlich den Verzicht auf eine Beleuchtung.

5.5 Vorprüfung durch den Kanton Zürich

Die kantonalen Amtsstellen haben während der Auflagefrist zur Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr im Rahmen der Vorprüfung ebenfalls Stellung genommen und sich zur Genehmigungsfähigkeit der Vorlage geäußert:

Die Teilrevision entspricht aus kantonaler Sicht im Grundsatz den übergeordneten Planungsinstrumenten. Mit der gewählten Variante werden die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst geringgehalten. Aus der Optik der Verkehrsplanung wird die Fussgängerbrücke explizit begrüsst. Sofern die folgenden Auflagen in der weiteren Bearbeitung des Projekts berücksichtigt werden, kann eine Genehmigung der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr in Aussicht gestellt werden.

Auflage 1: Auf eine Beleuchtung der Fussgängerbrücke ist zu verzichten.

Begründung: Eine Beleuchtung würde einen Abschnitt des Tobels und des Dorfbachs betreffen, die heute frei von Lichtimmissionen sind. Solche Immissionen und Lichtquellen können die Lebensräume von Tieren negativ beeinflussen und die natürlichen Lebensabläufe erheblich stören. Aus diesen Gründen ist eine Beleuchtung aus Naturschutzsicht nicht bewilligungsfähig.

Stellungnahme des Gemeinderats: In der weiteren Projektierung wird auf eine Beleuchtung der Fussgängerbrücke verzichtet.

Begründung: Die übrigen Waldwege im Umfeld der geplanten Fussgängerbrücke sind ebenfalls unbeleuchtet. Fussgängerinnen Fussgänger sowie Sportlerinnen und Sportler, die sich in der Dunkelheit im Wald bewegen, sind sich gewohnt, mit einer Taschen- oder Stirnlampe selber für die notwendigen Lichtverhältnisse zu sorgen. Eine künstliche Beleuchtung der Fussgängerbrücke würde die Natur und die Landschaft erheblich belasten. Die Realisierung wäre zudem mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. In Meilen betragen die Kosten für die Beleuchtung der 60 Meter langen Beugenbachbrücke rund Fr. 90'000.–. Die Kosten und Nachteile einer künstlichen Beleuchtung überwiegen den Nutzen somit deutlich.

Auflage 2: Im Rahmen der weiteren Projektierung sind die im überkommunalen Landschaftsinventar definierten Ziele und Massnahmen zu berücksichtigen. Eingriffe jeglicher Art sind auf ein Minimum zu beschränken.

Begründung: Das Küssnacher Tobel stellt ein Landschaftsschutzobjekt von umfassender Bedeutung dar und ist im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) aufgeführt. Die Gesteinsaufschlüsse machen das Küssnacher Tobel zu einer Schlüsselstelle für die Erforschung der Molassestratigraphie. Das gut erhaltene Tobelsystem ist zudem typisch für das Zürichseegebiet. Als besonders wertvoll werden die verschiedenen geologischen Einzelobjekte und die artenreiche Flora und Fauna eingestuft. Als Schutzziel gilt die ungeschmälerte Erhaltung des Tobels mit seinen ausserordentlich bedeutungsvollen geologischen Erscheinungsformen und in seiner biologischen Reichhaltigkeit als naturnahes, erlebnisreiches Naherholungsgebiet sowie geologisches und biologisches Lehr- und Anschauungsobjekt. Als Massnahmen sind beeinträchtigende Geländeänderungen und Bachverbauungen zu verhindern. Bentonit-entnahmen und die Ausbeutung von fossilienhaltigen Schichten sind zu unterbinden.

Die kantonalen Fachstellen weisen im Vorprüfungsbericht zudem darauf hin, dass für die Realisierung der Fussgängerbrücke eine Rodungsbewilligung, eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes sowie Bewilligungen bzw. Konzessionen für sämtliche baulichen Veränderungen an öffentlichen Gewässern oder im Uferstreifen erforderlich sind. Im Gewässerschutzbereich A_u (Seite Allmend) ist zudem für Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel, z.B. für Widerlager, Anker, Pfahlfundationen gemäss § 70 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und Anhang Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung (BVV) eine wasserrechtliche bzw. gewässerschutzrechtliche Bewilligung notwendig.

Stellungnahme des Gemeinderats: Die Auflage Nr. 2 sowie die weiteren materiellen Hinweise auf die erforderlichen Bewilligungen für die Realisierung der Fussgängerbrücke nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Die zuständige Abteilung Tiefbau und das projektierende Ingenieurbüro werden die Auflagen und Hinweise bei der Erarbeitung des Detailprojekts entsprechend berücksichtigen.

6 Ausblick

Der Gemeinderat hat am 21. März 2018 den Mitwirkungsbericht und die überarbeitete Teilrevisionsvorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 verabschiedet. Die Stimmberechtigten werden an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 über die Vorlage abstimmen. Anschliessend reicht die Gemeinde die Genehmigungsunterlagen beim Kanton ein, der sie im Herbst 2018 prüft. Nach der Genehmigung der Vorlage durch die Baudirektion des Kantons Zürich im Dezember 2018 und einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist wird die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr voraussichtlich im Januar 2019 in Kraft treten.

Das Bauprojekt wird im Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes voraussichtlich im Juni und Juli 2018 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Nach der anschliessenden allfälligen Projektanpassung erfolgt die öffentliche Auflage nach § 16 und 17 des Strassengesetzes im Herbst 2018 während 30 Tagen. Somit ist die Mitsprache der Bevölkerung auch im Bauprojekt sichergestellt. Anschliessend erfolgt im November 2018 die Festsetzung durch den Gemeinderat. Die Realisierung wird voraussichtlich im Sommer und Herbst 2019 erfolgen, sofern keine Rechtsmittel gegen das Projekt ergriffen werden. Die Eröffnung der Fussgängerbrücke ist für den Spätherbst 2019 geplant.